

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VAN EIJCK GROUP

Artikel 1: Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) gelten für die Van Eijck Holding B.V., Van Eijck Transport B.V., Van Eijck Logistics B.V., Van Eijck Transport Sp. z o.o., PVE Transport B.V. und alle ihre Tochtergesellschaften sowie für alle mit ihnen verbundenen (ausländischen) Unternehmen, zusammen „Van Eijck“ genannt.
2. Sofern nicht vorher ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Angebote und/oder Auftragsbestätigungen von Van Eijck und für alle mit Van Eijck geschlossenen Verträge sowie für alle Arbeiten, die von einer anderen Tochtergesellschaft und/oder von einem mit Van Eijck verbundenen Unternehmen und/oder mit einem Dritten ausgeführt werden.
3. Ist ein Vertrag unter Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausnahmslos auch für künftige Angebote und Auftragsbestätigungen von Van Eijck sowie für künftige Verträge mit Van Eijck. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann als den Parteien bekannt und von ihnen akzeptiert.
4. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt, auch wenn in den Van Eijck erteilten Aufträgen darauf Bezug genommen wird. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 6:225 Absatz 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist Van Eijck nicht an eine eventuell abweichende Annahme eines potenziellen Auftraggebers gebunden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, auf den sich die Abweichung bezieht.

Artikel 2: Die von Van Eijck verwendeten Branchenbedingungen und/oder Branchenübereinkommen

1. Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweils aktuellen Fassungen der folgenden Allgemeinen Branchenbedingungen und/oder Branchenübereinkommen:
 - a. für innerstaatliche Beförderung auf der Straße (innerhalb der Niederlande): die Allgemeinen Beförderungsbedingungen 2002 (*Algemene Vervoerscondities, AVC 2002*);
 - b. für internationale Beförderung auf der Straße: das CMR-Übereinkommen. Bei internationaler Beförderung ergänzen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen 2002 das CMR-Übereinkommen.
 - c. bei Speditionsarbeiten: die niederländischen Speditionsbedingungen (*Expeditievoorwaarden*) – Allgemeine Geschäftsbedingungen der niederländischen Speditions- und Logistikorganisation Fenex;
 - d. für die Lagerung und Aufbewahrung: die Allgemeinen Lagerungsbedingungen (*Algemene Opslagvoorwaarden*), herausgegeben von der niederländischen Stiftung Stichting Vervoeradres;
 - e. für den physischen Vertrieb: die Bedingungen für den physischen Vertrieb (*Physical Distribution Voorwaarden*), herausgegeben von der niederländischen Stiftung Stichting Vervoeradres;
 - f. für den Kauf und Verkauf: Incoterms 2010.
2. Soweit eine Bestimmung der vorgenannten Allgemeinen Branchenbedingungen und/oder Branchenübereinkommen mit einer Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch steht, hat die Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Artikel 3: Angebote, Aufträge

1. Alle Angebote von Van Eijck sind als Ganzes zu betrachten und gelten für 30 Tage oder so viel länger oder kürzer, wie darin angegeben ist, sie sind aber immer unverbindlich. Ein Vertrag kommt zwischen den Parteien erst dann zustande, wenn Van Eijck die Annahme durch den Auftraggeber bestätigt hat bzw. wenn Van Eijck den Vertrag tatsächlich ausgeführt hat.
2. Bei einem Auftrag ohne vorheriges Angebot von Van Eijck kommt ein Vertrag nur zustande, wenn Van Eijck dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bestätigt bzw. die Bestellung tatsächlich ausführt.
3. Van Eijck ist berechtigt, eine andere Tochtergesellschaft und/oder ein mit Van Eijck verbundenes Unternehmen und/oder Dritte einzuschalten, wenn dies für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge erforderlich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Van Eijck jede Unterstützung zu gewähren.
4. Wenn der Auftrag, den der Auftraggeber Van Eijck erteilt hat, letztendlich nicht zu einem Vertrag führt, ist Van Eijck berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten in Rechnung zu stellen, die Van Eijck aufwenden musste, um dem (potenziellen) Auftraggeber das Angebot zu unterbreiten.
5. Angebote und Kostenvoranschläge werden auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise und Spezifikationen erstellt.

Artikel 4: Preise

1. Alle Preise gelten für die Lieferung ab unserem Unternehmen und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden preisbestimmenden Faktoren, u. a. auf den gestiegenen Dieselpreisen und den Tariflöhnen.
2. Van Eijck ist berechtigt, die angebotenen oder vereinbarten Preise aufgrund eines Anstiegs der genannten preisbestimmenden Faktoren, der nach der Abgabe des Angebots bzw. nach dem Zustandekommen des Vertrags eingetreten ist, zu erhöhen, auch wenn dieser Anstieg vorhersehbar war. Der Auftraggeber wird schriftlich über die Preiserhöhung informiert.
3. Van Eijck ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, dem Auftraggeber zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, wenn diese zusätzlichen Kosten für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge erforderlich waren.
4. Die Tarife beinhalten eine maximale Wartezeit von einer Stunde für das Be- und/oder Entladen in den Niederlanden und von zwei Stunden für das Be- und/oder Entladen außerhalb der Niederlande.
5. Van Eijck ist berechtigt, zusätzlich zu dem vereinbarten Betrag einen Betrag in Höhe von 45,00 Euro für jede angefangene Stunde, um die die in Artikel 4 Absatz 4 genannte Wartezeit überschritten wird, in Rechnung zu stellen.
6. Wenn der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten storniert, ist Van Eijck berechtigt, dem Auftraggeber achtzig Prozent (80 %) des vereinbarten Betrags in Rechnung zu stellen.

Artikel 5: Lieferung und Gefahr; Abnahmeverpflichtung

1. Handelt es sich bei dem Vertrag mit dem Auftraggeber nicht um einen Frachtvertrag, so gelten die Absätze dieses Artikels.

2. Unter Lieferfrist ist der im Vertrag festgelegte Zeitraum zu verstehen, in dem die Güter geliefert werden müssen. Angegebene Lieferfristen sind keinesfalls als feste Fristen zu betrachten. Im Falle einer Überschreitung der Lieferzeit gerät Van Eijck erst nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung in Verzug. Van Eijck ist berechtigt, einen Auftrag in Teilen zu liefern, die gesondert in Rechnung gestellt werden können. Van Eijck ist berechtigt, 10 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern, wodurch sich der Kaufpreis entsprechend erhöht/verringert.
3. Die Lieferfrist beginnt, nachdem der Vertrag zustande gekommen ist, Van Eijck alle für die Erfüllung der Verpflichtungen von Van Eijck erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, alle für diese Erfüllung erforderlichen Genehmigungen/Formalitäten (einschließlich der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers) vom Auftraggeber eingeholt, erfüllt oder mitgeteilt wurden sowie die Zahlung – falls und soweit diese für den Auftrag erforderlich ist – eingegangen ist. Die Lieferfrist wird um den Zeitraum verlängert, in dem Van Eijck die Erfüllung aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und/oder kraft Gesetzes ausgesetzt hat oder in dem Van Eijck aufgrund höherer Gewalt im Sinne von Artikel 9 an der Erfüllung gehindert wurde.
4. Die Lieferung erfolgt ab unserem Unternehmen (EX WORKS, Incoterms 2010). Die Güter gelten als geliefert und das Risiko für diese Güter geht auf den Auftraggeber über:
 - a. sobald sich die Güter im Transportmittel befinden, auch wenn Van Eijck für den Transport verantwortlich ist;
 - b. wenn die im folgenden Absatz unter Buchstabe b genannte Mitwirkung unseres Auftraggebers verweigert wird (bzw. als verweigert gilt);
 - c. falls und soweit frachtfreie Lieferung innerhalb des europäischen Territoriums der Länder, die der EU und der EFTA angehören, vereinbart worden ist, werden die Güter von Van Eijck gegen normale Transportrisiken versichert, unter Ausschluss von Übergriffen oder anderen außergewöhnlichen Risiken. Der oben beschriebene Gefahrübergang bleibt jedoch jederzeit in vollem Umfang bestehen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Ausführung der Dienstleistungen von Van Eijck erforderliche Mitwirkung zu leisten. Eine solche Mitwirkung gilt als verweigert:
 - a. wenn Van Eijck für die Beförderung verantwortlich ist und die Güter dem Auftraggeber zur Ablieferung angeboten wurden, dies sich jedoch als unmöglich erwiesen hat;
 - b. falls der Auftraggeber die Beförderung veranlasst, wenn die Güter nicht zum vereinbarten Termin vom Auftraggeber oder in seinem Namen abgeholt werden.

In diesen Fällen gerät der Auftraggeber sofort und ohne weitere Mahnung in Verzug. Alle Kosten, die sich aus dieser Weigerung ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers, unbeschadet der sonstigen Rechte von Van Eijck in Bezug auf dieses Versäumnis. Die vorgenannten Kosten schließen ausdrücklich eine angemessene Entschädigung für die Lagerung ein, die sich an den ortsüblichen Tarifen orientiert.

Artikel 6: Zahlungen

1. Die Zahlungsfrist beträgt immer maximal 30 Tage nach Rechnungsdatum. Eine Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist nicht gestattet. Van Eijck akzeptiert keine vom Auftraggeber festgelegten Zahlungsfristen.
2. Erhebt der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einspruch gegen die Höhe oder die Fälligkeit des Betrags, so gilt die Richtigkeit der Rechnung und des geschuldeten Betrags als festgestellt.

3. Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung einen Ablieferungsnachweis oder einen (CMR-)Frachtbrief bei Van Eijck anfordern. Fordert der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung einen (CMR-)Frachtbrief an, so gilt er als bereits bei Lieferung erhalten. Das Nichtvorhandensein eines (CMR-)Frachtbriefs rechtfertigt in keinem Fall einen Zahlungsaufschub oder ein Bestreiten der Zahlbarkeit der Rechnung.
4. Falls innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Zahlung eingegangen ist, ist Van Eijck berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen auf den Rechnungsbetrag in Höhe der gesetzlichen Zinsen aus Handelsgeschäften gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 1 % für jeden angefangenen Monat, in dem der Auftraggeber in Verzug bleibt, in Rechnung zu stellen, unbeschadet der anderen diesbezüglichen Rechte von Van Eijck.
5. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, die Van Eijck aufwendet, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers zu erwirken, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf 15 % der Forderung festgesetzt. Das Vorstehende berührt nicht das Recht von Van Eijck, den höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
6. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug in den Geschäftsräumen von Van Eijck, auf ein von Van Eijck zu benennendes Konto in den Niederlanden oder auf eine andere von Van Eijck angegebene Weise zu erfolgen.
7. Die vom Auftraggeber getätigten Zahlungen werden zunächst immer zur Begleichung aller zu zahlenden Zinsen und Kosten sowie anschließend zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung verwendet, selbst wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine andere oder neuere (Rechnungs-)Forderung bezieht.
8. Van Eijck ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Auftraggeber zu verlangen. Diese Sicherheit muss so beschaffen sein, dass die Forderung und die damit zusammenhängenden Zinsen und Kosten ausreichend gedeckt sind sowie dass Van Eijck sie ungehindert und ohne Schwierigkeiten in Anspruch nehmen kann. Falls die Sicherheitsleistung verweigert wird, ist Van Eijck berechtigt, die (weitere) Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen.

Artikel 7: Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Van Eijck alle (Zoll-)Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.
2. Der Auftraggeber ist für das Be- und Entladen der Güter selbst verantwortlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Van Eijck alle Informationen mitzuteilen, von denen er weiß oder billigerweise vermuten muss, dass sie für Van Eijck von Interesse sind, darunter eine allgemeine Angabe zum Wert der zu befördernden Güter und über die zu ergreifenden spezifischen Sicherheitsmaßnahmen.
4. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, vor Beginn der Beförderung besondere Anweisungen zu erteilen, die für Van Eijck erforderlich sein können.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Beförderung von Gütern, deren Wert höher ist als der von Van Eijck versicherte Wert (siehe Artikel 8), eine zusätzliche Gütersicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 8: Haftung

1. Für die Tätigkeiten, auf die die in Artikel 2 genannten Branchenbedingungen und/oder Branchenübereinkommen Anwendung finden, richtet sich die Haftung von Van Eijck nach diesen Branchenbedingungen und/oder Branchenübereinkommen. Falls weder die Haftung von Van Eijck nachgewiesen noch der Schadensumfang bestimmt wurde, haftet Van Eijck nicht; es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden durch eine schuldhaftes Nichterfüllung des Vertrages entstanden ist.
2. Van Eijck haftet nicht für Folgeschäden, dazu zählen u. a. Betriebsunterbrechung, Liegegelder und andere Kosten sowie Einkommensausfall, ungeachtet der Ursache. Auf Wunsch hat sich der Auftraggeber selbst gegen diese Schäden zu versichern.
3. Van Eijck haftet auch nicht für Schäden, die beim Be- oder Entladen entstehen, oder für Schäden, die an beweglichen und/oder unbeweglichen Sachen des Auftraggebers oder Dritter durch oder während der Ausführung der Tätigkeiten von Van Eijck verursacht werden.
4. Van Eijck haftet auch nicht, falls der Auftraggeber die in Artikel 7 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt.
5. Die Haftung von Van Eijck ist jederzeit und in allen Fällen auf maximal den Betrag begrenzt, für den sie versichert ist, nämlich 500.000 Euro pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit derselben Ursache.
6. Van Eijck haftet unter keinen Umständen für Bodenverunreinigungen jeglicher Art, aus welchem Grund auch immer.

Artikel 9: Höhere Gewalt

Eine Nichterfüllung einer Verpflichtung seitens Van Eijck ist Van Eijck auf jeden Fall nicht zuzurechnen und geht nicht zu Lasten von Van Eijck, im Falle von u. a. einer Leistungsstörung seitens oder bei Lieferanten, Subunternehmern und/oder Frachtführern von Van Eijck, im Falle eines Brandes, eines Streiks oder einer Aussperrung, eines Aufruhrs oder Aufstands, eines Kriegs, staatlicher Maßnahmen, einschließlich Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrverboten, von Frost oder anderen Witterungsverhältnissen sowie von allen anderen Umständen, die so beschaffen sind, dass die Einhaltung des Vertrags von Van Eijck nicht mehr verlangt werden kann.

Artikel 10: Zurückbehaltungsrecht

1. Van Eijck ist berechtigt, die Aushändigung von Sachen, die sie von oder im Namen ihres Auftraggebers in ihrem Besitz hat, zurückzubehalten, bis der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen gegenüber Van Eijck erfüllt hat. Sollten Sachen, die diesem Recht von Van Eijck unterliegen, nicht im Besitz von Van Eijck sein, ist Van Eijck berechtigt, diese Sachen einzufordern, als ob Van Eijck der Eigentümer wäre. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann auch in Bezug auf alles ausgeübt werden, was ihr aufgrund früherer Verträge mit dem Auftraggeber zusteht.
2. Für die Tätigkeiten, auf die die in Artikel 2 genannten Branchenbedingungen und/oder Branchenübereinkommen Anwendung finden, gelten diese zusätzlich zum Zurückbehaltungsrecht von Van Eijck.

Artikel 11: Pfandrecht

1. Alle Güter, Dokumente und Gelder, die Van Eijck, aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer, in ihrem Besitz hat oder haben wird, dienen als Sicherheit für alle Forderungen, die Van Eijck gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben könnte.

2. Bei Nichterfüllung der Forderung erfolgt die Verwertung des Haftungsobjekts durch öffentliche Versteigerung oder im Wege eines freihändigen Verkaufs, nachdem die Befugnis zum Verkauf entstanden ist.

Artikel 12: Haftungsschutz

1. Van Eijck haftet Dritten gegenüber niemals in einem höheren Maße für einen Schaden, der bei der Erfüllung des Vertrags entsteht, auf den diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, als Van Eijck dem Auftraggeber gegenüber haftbar wäre.
2. Der Auftraggeber wird Van Eijck von jeglicher weiteren Haftung befreien und, wenn möglich, in seinen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Freizeichnung zu Gunsten von Van Eijck vereinbaren. Der Auftraggeber ist jederzeit und in allen Fällen verpflichtet, Van Eijck von den in Artikel 12 Absatz 1 genannten Ansprüchen Dritter zu befreien, sofern der Gesamtbetrag dieser Ansprüche 500.000 Euro pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit derselben Ursache übersteigt.
3. Dieser Haftungsschutz gilt auch für die Mitarbeitenden von Van Eijck oder die von Van Eijck eingeschalteten Dritten.

Artikel 13: Gesamtschuldnerschaft

Falls Van Eijck einen Vertrag mit zwei oder mehreren natürlichen bzw. juristischen Personen abschließt, haftet jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch für die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für sie aus diesem Vertrag ergibt, mit der Maßgabe, dass, falls eine (juristische) Person die Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, die andere (juristische) Person dadurch von der Haftung befreit ist.

Artikel 14: Rücktritt vom Vertrag

Falls der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen gegenüber Van Eijck nicht erfüllt und/oder weiterhin nicht erfüllen wird oder im Falle eines Konkurses, eines Schuldenmatoriums oder einer Liquidation ist Van Eijck berechtigt, von dem Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung oder Anrufung eines Gerichts ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Anspruch von Van Eijck auf Zahlung des Schadenersatzes bleibt vom Obengenannten unberührt.

Artikel 15: Anwendbares Recht/ Gerichtsstand bei Streitigkeiten

1. Auf alle Angebote, Verträge und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (Trb. 1981, 184 und 1986, 61) wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus den Angeboten und/oder Verträgen von Van Eijck ergeben, ist der Gerichtsstand in Roermond.
3. Für die Auslegung oder Erläuterung dieser Geschäftsbedingungen ist ausschließlich der niederländische Text verbindlich bzw. maßgeblich.

Diese Geschäftsbedingungen sind am 24. Januar 2022 bei der Rechtbank Limburg unter der Nummer 2/2022 hinterlegt.